

Die Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte benennen hierfür je einen Abgeordneten aus den Reihen ihrer Regierungskoalition und aus ihrer Opposition.

(3) Die Berufung der Mitglieder der Richterwahlausschüsse ist bis zum 31. August 1990 abzuschließen.

§ 5

Aufgaben

(1) Die Richterwahlausschüsse prüfen, ob die Bewerber für ein Richteramt die Befähigung nach § 9 Abs. 1 des Richtergesetzes und die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 4 des Richtergesetzes besitzen.

(2) Die Richterwahlausschüsse haben insbesondere folgende Voraussetzungen für die Berufung zu prüfen:

- Treue zum freiheitlichen, demokratischen, föderativen, sozialen und ökologisch orientierten Rechtsstaat
- moralische und politische Integrität
- fachliche Eignung und Fortbildungsbereitschaft
- berufsethische Eigenschaften.

§ 6

Vorbereitung der Beratung

(1) Zur Vorbereitung der Beratungen der Richterwahlausschüsse schlägt der Minister der Justiz den jeweils zuständigen Richterwahlausschüssen die Bewerber für das Amt des Berufsrichters für die zum Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Richterwahlausschüsse gehörenden Gerichte vor und übermittelt deren Personalunterlagen (Personalakten, spezielle Fragebögen, Beurteilungen) und erforderliches Archivmaterial.

(2) Der Minister der Justiz übermittelt den jeweils zuständigen Richterwahlausschüssen auch die Personalunterlagen derjenigen Bewerber für ein Richteramt, die von ihm nicht zur Berufung als Berufsrichter vorgeschlagen werden, mit einer entsprechenden Stellungnahme.

(3) Die Richterwahlausschüsse können in Vorbereitung der Beratung den Bewerber selbst und Personen, die den Bewerber kennen, anhören, Prozeßakten und Archivmaterialien einsehen und entsprechend den Rechtsvorschriften an Gerichtsverhandlungen teilnehmen.

§ 7

Einberufung der Beratung

(1) Die Einberufung zur Beratung der Richterwahlausschüsse erfolgt durch den Minister der Justiz. Er führt den Vorsitz der Beratung. Er kann damit einen Staatssekretär, andere leitende Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz oder die Präsidenten der Bezirksgerichte beauftragen.

(2) Der Bewerber und weitere Personen können zur Beratung eingeladen werden. Ergeben sich in der Vorbereitung der Beratung Bedenken gegen die Befähigung des Bewerbers, ist er zur Beratung einzuladen.

(3) Die Beratungen sind nicht öffentlich.

(4) Die Mitglieder der Richterwahlausschüsse sind zur Verschwiegenheit über den Hergang der Prüfung und über die Abstimmung verpflichtet.

(5) Die Mitglieder der Richterwahlausschüsse werden für die Arbeit im Ausschuss unbezahlt freigestellt und genießen während dieser Zeit Kündigungsschutz. Entgangene Einkünfte werden auf Antrag aus dem Staatshaushalt erstattet.

§ 8

Durchführung und Abschluß der Beratung

(1) In der Beratung kann, in den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 muß der Bewerber gehört werden. Weitere Personen können

gehört werden. Die Ergebnisse der in Vorbereitung der Beratung vorgenommenen Prüfungen sind vorzutragen. Über die Beratung ist ein Protokoll zu führen.

(2) Die Beratung endet mit der Entscheidung darüber, ob der Bewerber die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für das Richteramt besitzt. Sie erfolgt in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Richterwahlausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Stellt der Richterwahlausschuß fest, daß der Bewerber über die entsprechenden Voraussetzungen für ein Richteramt verfügt, empfiehlt er dessen Berufung zum Berufsrichter gemäß den §§ 15 bis 17 des Richtergesetzes durch den Minister der Justiz. Über die Berufung wird eine Urkunde ausgehändigt.

(4) Lehnt der Richterwahlausschuß den Bewerber ab, ist diesem die Entscheidung mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu übermitteln. Der Bewerber hat das Recht, innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung dagegen beim zentralen Richterwahlausschuß Beschwerde einzulegen. Dieser entscheidet darüber endgültig. Über Beschwerden gegen Entscheidungen des zentralen Richterwahlausschusses hinsichtlich der Berufung von Richtern des Obersten Gerichts entscheidet das Präsidium der Volkskammer endgültig. Die Bestimmungen der §§ 6 bis 8 gelten entsprechend für das Beschwerdeverfahren.

§ 9

Ausschließung und Ablehnung

(1) Der Ehegatte, die Geschwister des Bewerbers sowie die mit dem Bewerber in gerader Linie Verwandten, durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen oder in anderen persönlichen Beziehungen Stehenden dürfen als Mitglieder des Richterwahlausschusses nicht tätig werden.

(2) Ein Mitglied des Richterwahlausschusses darf auch nicht tätig werden, wenn es befangen ist.

(3) Über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes oder die Befangenheit eines Mitgliedes entscheiden die verbleibenden Mitglieder des Richterwahlausschusses. Wird darüber keine Übereinstimmung erzielt, gilt das betreffende Mitglied als abgelehnt und darf nicht tätig werden.

(4) Die Richterwahlausschüsse bestimmen gemäß § 3 Abs. 3 anstelle des abgelehnten Mitgliedes für die Beratung ein anderes Mitglied.

§ 10

Berufung der Staatsanwälte

(1) Die Berufung der Staatsanwälte erfolgt durch den Minister der Justiz nach Zustimmung von Staatsanwaltsberufungsausschüssen.

(2) Der zentrale Staatsanwaltsberufungsausschuß wird für die Berufung der Staatsanwälte der Generalstaatsanwaltschaft, die Staatsanwaltsberufungsausschüsse in den Bezirken und in Berlin — Hauptstadt der DDR — für die Berufung der Staatsanwälte in den Bezirken und Kreisen gebildet.

(3) Die in die Richterwahlausschüsse berufenen Abgeordneten sind zugleich auch Mitglieder der entsprechenden Staatsanwaltsberufungsausschüsse. Die in diesen Ausschüssen mitwirkenden Staatsanwälte werden von den Staatsanwälten gewählt. Im übrigen gelten die §§ 1 bis 9 entsprechend.

§ 11

Zurücknahme der Berufung

Die Zurücknahme der Berufung zum Richter gemäß § 14 des Richtergesetzes und zum Staatsanwalt gemäß § 38 a Abs. 2 des Verfassungsgesetzes zur Änderung und Ergänzung des